

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21] in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und § 87 Abs. 1,4,5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18,[Nr.39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Luckenwalde mit ihren Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg. Soweit Bebauungspläne oder vorhabenbezogene Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze enthalten, gelten diese allein oder in Verbindung mit den Festlegungen dieser Satzung. Bebauungspläne, die solche örtlichen Bauvorschriften enthalten, werden nachrichtlich in der Anlage 2 aufgelistet.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage 1 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.

(2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stellplätze nach Anlage 1 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.

(3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(6) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind vorzugsweise mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGstV) in der gültigen Fassung.

(7) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe witterungsgeschützt anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Jeder Fahrradstellplatz muss einzeln zugänglich sein. Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifengrößen unterschiedliche, allgemein übliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Für den Einzelhandel gilt, dass ab 10 Fahrradstellplätzen 2 Fahrradstellplätze zusätzlich für Lastenräder oder Fahrräder mit Kinderanhängern herzustellen sind. Diese Regelungen gelten nicht für Gebäude mit maximal einer Wohneinheit. Hier kann der Nachweis in Carports oder Garagen geführt werden.

(8) Auf zusammenhängenden Stellplatzflächen von mehr als drei Stellplätzen sind je vier Stellplätze bzw. pro 20 Fahrradstellplätzen ein einheimischer Baum zu pflanzen. Abweichend von der Regelung können auf dem Grundstück vorhandene Bäume angerechnet werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der gültigen Fassung zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer gültigen Fassung.

(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(3) Die Errichtung und Ausstattung der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität richtet sich nach dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) in der gültigen Fassung.

(4) Von den zu errichtenden Stellplätzen sind 10% barrierefrei anzulegen. Ab einer Zahl von 5 Stellplätzen ist mindestens einer behindertengerecht herzustellen.

(5) Bis zu einem Fünftel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für jeden notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach § 2 (1) dieser Satzung angerechnet.

(6) Bei Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern können **abweichend von Abs. 5*** die erforderlichen Kfz-Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung durch je 2 Fahrradstellplätze pro Kfz-Stellplatz ersetzt werden.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

(1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

***ergänzt STVV 18.10.2022/pö**

(2) Der Bestand an tatsächlichen vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Kfz- und Fahrradstellplätze können im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es an Werktagen außer Sonntagen in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr überwiegend in einer Taktfolge von maximal 60 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 23.03.2006 außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin